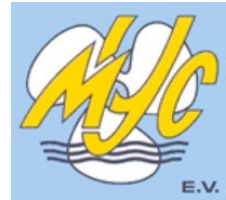


Hafenordnung des Motor Yacht Club Greffern e.V.

Stand 01.01.2024



§1 Vorbemerkungen

Die Hafenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist als Ordnung Bestandteil der Satzung.

Anpassungen, die im laufenden Geschäftsjahr erforderlich sind, werden vom Vorstand beschlossen und sind für das restliche Geschäftsjahr gültig. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung im Vorstand auf der Homepage und/oder in Textform zur Verfügung gestellt. Die Änderungen werden in der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen und danach in den Text der Hafenordnung aufgenommen.

Die nicht Einhaltung von Regelungen der Hafenordnung wird nach §6, Abs. (3) der Satzung des Motor Yacht Club Greffern behandelt.

Die Bezeichnung „Clubanlagen“ fasst im folgenden Text das Clubhaus, die Steganlagen, die Jetskiplattformen und die jeweiligen Zugänge über die Stege zusammen.

§2 Zweck der Hafenordnung

(1) Die Clubanlagen des Motor Yacht Club Greffern bilden die Grundlage für die Ausübung des Clublebens und der Wassersportangebote. Sie sind ein Treffpunkt der Mitglieder und Gastlieger, ihrer Familien und Freunde sowie der Übernachtungsgäste und Tagesgäste, soweit in dieser Ordnung nicht weiter eingeschränkt. Es ist das besondere Anliegen aller Mitglieder, Gastlieger, Übernachtungs- und Tagesgäste sowie Freunde des Clubs, die Clubanlagen so zu benutzen und instand zu halten, dass sie stets ihren Zweck erfüllen und ein gern besuchter Ort bleiben.

(2) Die Hafenordnung legt in:

- §3 - Allgemeine Regelungen bei der Nutzung der Clubanlagen;
- §4 - Regelungen bei der Nutzung der Steganlagen und Jetskiplattformen;
- §5 - Regelungen bei der Nutzung des Hafens und der Wasserflächen;
- §6 - Regelungen zur Reparatur und Instandhaltung der Clubanlagen;
- §7 - Regelungen zum Umweltschutz;

fest.

(3) Die Einhaltung der Regelungen obliegt den Vereinsvorständen und wird durch den Hafenmeister bzw. dessen Stellvertreter überwacht. Er übt, zusammen mit den Vorständen, die Aufsicht aus und ist weisungsbefugt.

§ 3 Allgemeine Regelungen bei der Nutzung der Clubanlagen

(1) Jedes Mitglied, jeder Gastlieger sowie jeder Übernachtungs- und Tagesgast hat sich auf den Clubanlagen so zu verhalten, dass andere Nutzer der Clubanlagen weder geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Die Benutzung von Clubeinrichtungen sowie das Betreten und Befahren des Clubgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Motor Yacht Club Greffern ist von jeder Haftung befreit. Die behördlichen Auflagen sind zu beachten und einzuhalten (z.B. maximale Stegbelastung).
- (3) Bei jeglicher Benutzung des Dammes (insbesondere beim Befahren) sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Parken ist grundsätzlich verboten. Lediglich das kurzzeitige Anhalten zum Be- und Entladen ist möglich.
- (4) Die Clubanlagen und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln, fahrlässig verursachte Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (5) Der Zugang zum Clubhaus, den Steganlagen, sowie den Müllbehältern erfolgt über Codeschlösser mit unterschiedlichen Codes für Mitglieder und Tagesgäste.

Soweit Anlagen/Einrichtungen mit Codes erreicht werden, haben die Mitglieder und Gastlieger dafür zu sorgen, dass unbefugten der Zutritt verwehrt bleibt. Gäste der Mitglieder und Gastlieger sind an den Eingängen abzuholen.
- (6) Für den Zugang zum Steg, der auf der Wasserseite des Clubhauses zur Verfügung steht, ist aus Sicherheitsgründen die angeordnete Leiter zu verwenden.
- (7) An den Clubanlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- (8) Halter haften für Ihre Hunde.
- (9) Die Clubanlagen dienen satzungsgemäß der Erfüllung der Vereinszwecke. Gewerblich oder gegen Entgelt ausgeübter Wassersport, gewerblicher Wassersporthandel (z.B. An- bzw. Verkauf von Booten sowie Besichtigung von Booten zu diesem Zweck) ist nicht erlaubt.
- (10) Das Angeln ist auf den Clubanlagen sowie an der Anlage festgemachten Booten nicht erlaubt.
- (11) Das Befliegen der Clubanlagen, beispielsweise mit Drohnen, ist zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder, Gastlieger, Übernachtungs- und Tagesgäste des Motor Yacht Club Greffern nicht erlaubt.

§ 4 Regelungen bei der Nutzung der Steganlagen und Jetskiplattformen

- (1) Die Nutzung der Steganlage ist grundsätzlich in §5, Abs. (4) der Satzung des Motor Yacht Club Greffern geregelt.
- (2) Die Nutzungsgebühren und die einmalige Investitionsumlagen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Gebühren für Übernachtungsgäste werden von der Vorstandschaft festgelegt.
- (3) Übernachtungs- und Tagesgäste bedürfen für die Benutzung der Clubanlagen der Erlaubnis des Hafenmeisters, bzw. seines Stellvertreters. Die Entnahme von an der Steganlage verfügbarem Wasser, ist für Tagesgäst nicht gestattet.
- (4) Alle die Steganlagen benutzenden Boote müssen zugelassen und haftpflichtversichert sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Hafenmeister auf Verlangen vorzulegen. Für Schäden, die vom Boot des Anliegers ausgehen, haftet der Eigner des Bootes.

- (5) Bootswechsel im Allgemeinen und Vergrößerungen im Besonderen sind vorab schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Es besteht keine Verpflichtung einen Liegeplatz für ein größeres Boot bereit zu stellen. Der Antrag wird in der nächsten Vorstandssitzung besprochen und beschlossen. Der Antragsteller erhält eine Antwort in Schriftform.
- (6) Die Kündigung eines Liegeplatzes für die jeweils folgende Saison hat mit 3-monatiger Frist zum 31. Dezember der laufenden Saison, zu erfolgen.

Wird der Liegeplatz in einem Jahr nicht genutzt, ist dies dem Vorstand spätestens bis zum 31. März des Jahres unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dies betrifft auch besondere mstände (z.B. längere Reparaturzeit, Aufenthalt im Ausland, Liegeplatz außerhalb der Hafenanlage des MYC, etc.). In diesem Fall kann der Liegeplatz von einer Neubelegung für maximal ein Jahr freigehalten werden, wobei die Liegeplatzgebühren weiter entrichtet werden müssen. Nach Besprechung und Entscheidung im Vorstand wird dem Mitglied das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Geht der Antrag nicht ein, besteht für das Folgejahr kein Anspruch auf einen Liegeplatz.

- (7) Der Eigner des Bootes ist für die richtige Vertäung seines Bootes verantwortlich. Dabei erfolgt die Sicherung über beidseitig am Boot angebrachte Fender.
- (8) Sind aus Sicht des Nutzers neben den Fendern am Boot weitere Sicherungseinrichtungen erforderlich, z.B. das Befestigen zusätzlicher Fender an den Steganlagen, sind diese vor der Anbringung mit dem Hafenmeister oder dessen Stellvertreter abzustimmen und von ihm freizugeben. Ein Anspruch auf weitere Sicherungseinrichtungen besteht bei Ablehnung durch den Hafenmeister nicht.
- (9) Für die Sauberkeit und Ordnung am Steiger ist der Eigner des Bootes verantwortlich.
- (10) Ist der Eigner des Boots nicht anwesend oder legt mit dem Boot ab, ist der Steiger von allen Gegenständen freizuhalten.
- (11) Bei der Nutzung des Bootes am Steg dürfen Gegenstände wie z.B. Einstiegshilfen, Abdeckplanen, Festmacher nur so auf dem Steiger platziert oder abgelegt werden, dass eine Behinderung anderer Mitglieder, Gastlieger oder Gäste ausgeschlossen ist, die Verkehrswege nicht einschränkt werden oder Stolperfallen entstehen. Sperrigere Gegenstände wie beispielsweise Fahrräder, Wasserskizubehör, Kanister etc. müssen entfernt werden.
- (12) Die Vergabe von Liegeplätzen bzw. Jetskiplattformen an Übernachtungs- bzw. Tagesgäste erfolgt durch den Hafenmeister oder dessen Stellvertreter. Übernachtungs- und Tagesgäste legen an den für Gäste ausgewiesenen Anlegestellen neben dem Clubhaus an. Freie Plätze, von Mitgliedern oder Gastliegern können erst genutzt werden, wenn alle Gastliegeplätze belegt sind.
- (13) Werden Liegeplätze von Mitgliedern oder Gastliegern längere Zeit nicht genutzt (z.B. bei raubsfahrten oder Bootswechsel) wird das Mitglied bzw. der Gastlieger gebeten dies frühzeitig dem Hafenmeister zu melden und seine Datumstafel am Liegeplatz entsprechend einzustellen. Die Plätze können in diesem Zeitraum vom Hafenmeister an Gäste vergeben werden. Daraus resultierende Einnahmen kommen ausschließlich dem Motor Yacht Club Greffern zugute.
- (14) Das an den Steganlagen zur Verfügung gestellte Wasser wird aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Gemeinde bereitgestellt. Aufgrund der möglichen Stagnation des Wassers in den Leitungen an den Steganlagen muss das Wasser als „kein Trinkwasser“ bezeichnet werden.

§5 Regelungen bei der Nutzung des Hafens und der Wasserfläche

- (1) Die Zeiten von 22.00 Uhr bis 09.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr gelten als Ruhezeiten. In diesen Zeiten ist der Betrieb jeglicher Verbrennungsmaschinen im Bereich der Clubanlagen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Insbesondere Notstromgeneratoren dürfen im Bereich der Clubanlage nicht benutzt werden. Motorboote mit ungedämpften über der Wasseroberfläche angebrachten Auspuffanlagen dürfen die Anlagen nicht anfahren.
- (2) Das Befahren des Hafens hat mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu erfolgen. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden. Mit Ausnahme von genehmigten Wasserski-Shows ist das Wasserskilaufen im Hafen verboten. Bootsführer, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, haften für alle Schäden an den Booten, deren Einrichtungen, sowie der Clubanlagen, in voller Höhe.

§6 Reparatur und Instandsetzung der Clubanlagen

Um notwendige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Clubanlagen durchzuführen, werden Arbeitsdienste durchgeführt. Diese werden vom Hafenmeister organisiert und den Mitgliedern in Textform oder entsprechend geeigneten digitalen Medien (z.B. Homepage) mitgeteilt. Feste Arbeitsdienste werden zur Vorbereitung der Anlagen auf die Saison und nach Abschluss der Saison durchgeführt. Sind weitere Arbeiten erforderlich werden hierfür Arbeitsdienste organisiert und wie oben beschrieben bekannt gegeben.

Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die mögliche Vergütung ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§7 Regelungen zum Umweltschutz

- (1) Jede Verschmutzung der Dämme und des Hafenbeckens ist zu vermeiden.
- (2) Bei der Betankung oder der Reparatur der Boote von der Steganlage aus muss der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.
- (3) Sofern auf dem Boot kein funktionsfähiger Fäkalientank vorhanden ist, sind die Toiletten im Clubhaus zu benutzen.
- (4) Das Entleeren des Fäkalientanks im Hafen ist verboten. Der Fäkalientank kann an der Absauganlage des MYC Greffern entleert werden.
- (5) Müll (außer Sondermüll) muss entsprechend den Vorschriften der Gemeinde getrennt und in den jeweiligen Mülleimer bzw. Container entsorgt werden.
- (6) Sondermüll (Altöl, Batterien, usw.) muss von jedem Mitglied, Gastlieger, Übernachtungs- und Tagesgast selbst entsorgt werden. Dabei sind die jeweiligen Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz einzuhalten.
- (7) Die Verwendung von an den Steganlagen verfügbarem Wasser, ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Daher ist das Reinigen der Boote auf ein Minimum zu beschränken.
- (8) Das Kühlen der Bootsräume mit an der Steganlage verfügbarem Wasser ist verboten.

(9) Der Motor Yacht Club Greffern nimmt an Kampagnen von Organisationen zum Umweltschutz (z.B. Blaue Flagge) bei Bedarf teil. Die Mitglieder, Gastlieger, Übernachtungs- und Tagesgäste informieren sich über die umweltbezogenen Kriterien (Aushang am Clubhauseingang) und verpflichten sich diese umzusetzen und einzuhalten.

Die Hafenordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.